

I. Erklärung der Planzeichen

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

WR[2] — Reine Wohngebiete gem. § 3 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

0,3 — Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 16 BauNVO

(0,6) — Geschoßflächenzahl (GFZ) gem. § 16 BauNVO

II — Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstgrenze gem. § 16 BauNVO

TH 6,50 m — Traufhöhe talseitig als Höchstgrenze gem. § 16 BauNVO, Bezugspunkt ist die jeweils im Mittel gemessene Geländeoberfläche talseitig. Als Traufhöhe wird die Hohenlage der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut bezeichnet.

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

o — offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO

Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO

Verkehrsflächen, sowie der Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

M — Mischverkehrsfläche

W — Wirtschaftsweg

F+R — Fuß- und Radweg

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 und Abs. 6 BauGB (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 1)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 2)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Baumen, Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25b und Abs. 6 BauGB (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 3)

Anpflanzen von Bäumen mit vorgeschlagenem Standort (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 2)

Erhaltung von Bäumen (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 3)

Gestalterische Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NW

SD/KD 30°- 40° — Satteldach / Krüppelwalmdach mit zulässiger Dachneigung für Hauptgebäude (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 4)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans gem. § 9 (7) BauGB

Sonstige erläuternde Planzeichen ohne Rechtscharakter

vorhandene Gebäude

129 — Grenzen vorhandener Flurstücke und Flurstücksnummern

1 — Pflanzgebot

II. Textliche Festsetzungen

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Frischwiese (extensiv)
Auf der mit der Maßnahme 1 gekennzeichneten Fläche ist eine extensive Frischwiese zu entwickeln. Die Beweidung ist aufzugeben, möglicherweise vorhandene Drainagen sind stillzulegen.
Pflege: keine Düngung, keine Entwässerung; zweischürige Mahd mit Abfuhr des Mahdguts, Mahd: frühestens zum 15.07 und ein zweitesmal erst nach dem 15.09. eines jeden Jahres.

2. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9(1) Nr. 25a BauGB

2.1. Feldhecke
Auf der mit der Maßnahme 2 gekennzeichneten Fläche ist eine freiwachsende , 3 - reihige Hecke zu pflanzen. Es ist das Pflanzschema für die Anlage einer 3 - reihigen Feldhecke des Kreises Siegen-Wittgenstein zu verwenden. Im Abstand von 7-10 m sind Bäume locker verteilt in die Pflanzung zu integrieren.

Strauchart: Pflanzqualität: Str., 2xv , o.B. 60- 100 cm
Roter Holunder
Schwarzer Holunder
Faulbaum
Hasel
Gemeine Hundsrose
Gemeiner Schneeball

Baumarten: Pflanzqualität: H, 2-3xv, o.B., 10-12 cm
Stieleiche
Esche
Vogelkirsche
Traubeneiche
Sandbirke
Wildapfel

2.2. Baumpflanzung
Entlang der Straße sind die mit dem Planzeichen ⊙ gekennzeichneten Baumpflanzungen (Spitzahorn, Esche, Sommerlinde) in der Pflanzqualität: H, 3xv , m.B., 18 - 20 cm vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten.

3. Bindung für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. §9(1) Nr. 25b BauGB

3.1. Baumreihen, Sträucher
Die mit der Maßnahme 3 gekennzeichneten, mit Bäumen und Sträuchern bewachsenen Böschungen sind zu erhalten und zu pflegen.

3.2. Einzelbäume
Die mit dem Planzeichen ⊙ gekennzeichneten Einzelbäume sind zu erhalten und zu pflegen.

4. Baugestalterische Festsetzungen gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 86 BauONW

Dächer
In den WR- Gebieten sind für die Hauptgebäude nur geneigte Dächer (Satteldach SD, Krüppelwalmdach KD) zulässig. Für die Dacheindeckung sind für Haupt- und Nebengebäude nur schwarze, schiefergraue und dunkelbraune Dachziegel zulässig.
Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nur bis maximal zur Hälfte der zugehörigen Traufläge zulässig. Ein seitlicher Mindestabstand von 1,50 m ist dabei einzuhalten.

Präambel

Aufgrund der

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124/SGV NW 2023),

§§ 2 und 9 Baugesetzbuch (Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt im Bundesgesetzblatt 1998 (BGBl. I S. 137),

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 7.3.1995 (GV NW S. 218) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 des BauGB,

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466),

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.1.1991, S. 58),

hat der Rat der Gemeinde Erndtebrück gem. § 10 BauGB den Bebauungsplan Nr. 25 „Dastloch" nach Prüfung der Anregungen am 02.09.98 als Satzung beschlossen.

Erndtebrück, den 16.09.98

(Linden) Bürgermeister — (Horn) Ratsmitglied — (Gabbel) Schriftführer

Verfahrensvermerke

Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes stimmt mit dem Katasternachweis überein.

Erndtebrück, den 10.09.98 (Die Katasteranlage entspricht hinsichtlich auf den Stand August 1996)

Dipl.-Ing. Rennseler Öffentl. best. Vermessungsingenieur

Öffentl. best. Vermessungsingenieur

~~Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.~~
~~Erndtebrück, den~~

~~Öffentl. best. Vermessungsingenieur~~

Aufstellung
Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluß des Rates der Gemeinde Erndtebrück vom 27.06.98 aufgestellt worden. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 27.06.98 ortsüblich bekannt gemacht.

Erndtebrück, den 23.09.98

Der Gemeindedirektor i.V. (Wied) Beigeordneter

Bürgerbeteiligung
Die Gemeinde Erndtebrück hat die Bürger entsprechend der Bekanntmachung vom 22.05.1998 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gem. § 3 (2) BauGB am 08.06.1998 öffentlich unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Erndtebrück, den 23.09.98

Der Gemeindedirektor i.V. (Wied) Beigeordneter

Auslegung
Dieser Bebauungsplan hat mit zugehöriger Begründung gem. § 3 (2) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 06.07.98 bis einschl. 07.08.98 öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde am 23.06.98 ortsüblich bekanntgemacht.

Erndtebrück, den 02.09.98

Der Gemeindedirektor i.V. (Wied) Beigeordneter

Inkrafttreten
Der Beschluß des Bebauungsplanes ist gem. § 10 (3) BauGB am 22.09.98 ortsüblich bekanntgemacht worden und mit dieser Bekanntmachung in Kraft getreten.

Erndtebrück, den 22.09.98

Der Gemeindedirektor i.V. (Wied) Beigeordneter

Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom Juni 1998 mit ...13.. Seiten.

Dieser Bebauungsplan ist Anlage zu TOP 5 der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Erndtebrück am 24.06.1998 (Beschluß über die öffentlichen Auslegung).
Erndtebrück, 28.07.1998
Der Gemeindedirektor i.V. (Wied) Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist Anlage zu TOP 13 der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Erndtebrück am 02.09.1998 (Satzungsbeschluss).
Erndtebrück, den 08.09.1998
In Vertretung:
Beigeordneter

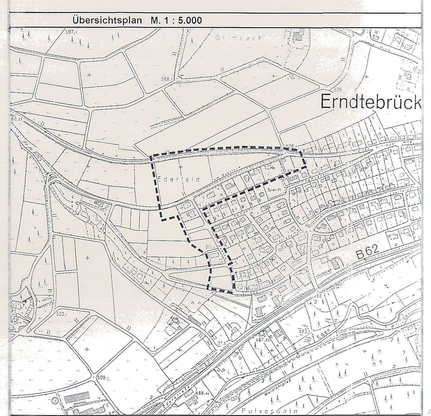
Gemeinde Erndtebrück

Bebauungsplan Nr. 25

„Dastloch"

vom 16.09.98

Übersichtsplan M. 1 : 5.000



M. 1:500
Juni 1998

Planquadrat Dortmund
Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstr. 34 • 44139 Dortmund • Tel. 02 31 / 55 71 14 -0